

145. Ist für den Thatbestand des einfachen Bankerottes im Sinne des §. 210 Ziff. 2 der Konkursordnung das zeitliche Zusammenreffen des durch unordentliche Buchführung eines Kaufmannes herbeigeführten Mangels der Übersicht über den Vermögenszustand mit der Zahlungseinstellung erforderlich?

Vgl. Bd. 4 Nr. 18.

I. Straffenat. Urtr. v. 21. November 1881 g. R. Rep. 1829/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Sagan.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat mit Grund geltend gemacht, der §. 210 Ziff. 2 R.D. habe nicht angewendet werden können, weil zwar festgestellt worden, der Angeklagte habe seine Handlungsbücher in den Jahren 1876—1879 so unordentlich geführt, daß sie eine Übersicht über den Vermögenszustand nicht gewähren, zugleich aber auch festgestellt sei, daß die letzte Bilanz pro 1879 eine solche Übersicht gewährt habe, und weil ferner von dem Gerichte nicht habe festgestellt werden können, daß die Handlungsbücher auch im Jahre 1880, in welchem Jahre die Zahlungseinstellung erfolgte, unordentlich geführt worden seien.

Die Vorinstanz hat allerdings festgestellt, der Angeklagte habe seit dem 3. Mai 1880 seine Zahlungen eingestellt, ferner: „dem Sachverständigen L. könne höchstens darin beigetreten werden, daß die letzte Bilanz pro 1879 einen klaren Einblick in die Vermögensverhältnisse des Angeklagten gewährt habe“, und endlich: „es habe nicht festgestellt werden können, daß auch die Buchführung des Angeklagten aus dem Jahre 1880 eine unordentliche gewesen sei.“

Nach §. 210 Ziff. 2 R.D. sind Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, dann strafbar, wenn sie — 2. Handelsbücher, —

deren Führung ihnen gesetzlich oblag, — — so unordentlich geführt haben, daß sie keine Übersicht ihres Vermögenszustandes gewähren. Diese Fassung läßt erkennen, daß das Gesetz zwar nicht einen Kausalzusammenhang zwischen der Zahlungseinstellung und dem durch unordentliche Buchführung herbeigeführten Mangel der Übersicht über den Vermögenszustand, aber doch ein zeitliches Zusammentreffen dieser Thatbestandsmerkmale voraussetzt. Es genügt sonach nicht, daß in irgend einem der Zahlungseinstellung vorhergehenden Zeitpunkte zufolge unordentlicher Buchführung jene Übersicht gefehlt hat.

Es kann übrigens auch in dem Falle, wenn zur Zeit der Zahlungseinstellung die Handlungsbücher an sich ordnungsmäßig geführt sind, dennoch die frühere unordentliche Buchführung für den Thatbestand des §. 210 Biff. 2 von Bedeutung sein, nämlich dann, wenn die ersteren Bücher wegen ihres Zusammenhanges mit den früheren, unordentlich geführten Büchern eine Übersicht des Vermögenszustandes nicht gewähren.

Ob die Vorinstanz diesen letzteren Fall als zutreffend erachtet hat, oder ob sie von der rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen ist, jener Thatbestand treffe überhaupt schon dann zu, wenn in irgend einem Zeitpunkte vor der Zahlungseinstellung zufolge unordentlicher Buchführung die erwähnte Übersicht gefehlt habe, läßt sich aus den in dieser Richtung mangelhaften Feststellungen nicht entnehmen. Die Anwendung des §. 210 Biff. 2 R.D. ist sonach nicht gerechtfertigt.